

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 16

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

änderungen veranlaßt. Das Feld ist groß und für den Katen schwer zu übersehen. Dieses hat dem Herrn Verfasser vorliegender Schrift den Gedanken eingegeben, alle heutzutage gebräuchlichen Handfeuerwaffen, mit Ausschluß derselben, die zum Kriegsgebrauch bestimmt sind, zu besprechen, ihre Konstruktion darzustellen und ihre Vorzüge und Mängel kritisch zu beleuchten.

In der Schrift finden wir manchen praktischen Wink, doch dürfte das Verständniß durch Beilage einer Figurentafel wesentlich erleichtert worden sein. E.

A u s l a n d.

Frankreich. (Die Untersuchung gegen Bazaine.) Der „Avant militaire“ spricht sich über den Stand der Angelegenhkeiten Bazaine's wie folgt aus: „Man sagt, die auf die Kapitulation von Meß sich beziehende Enquête gehe ihrem Ende zu und die Schlusshandlungen des Berichtes der Kommission seien sehr streng gegen Marschall Bazaine ausgesetzten. Nur durch seine Schläflichkeit, seine Gleichgültigkeit gegen die allgemeinen Landesinteressen könne man die Reihenfolge von Fehlern und Nachlässigkeiten erklären, welche die Kapitulation vorbereitet haben. Aus der eingehenden Prüfung der Kommission soll hervorgehen, daß der Marschall seit dem 25. August 1870 nichts Anderes im Auge hatte, als sich zu isolieren und seine Armee so wenig wie möglich preiszugeben, um sie für eine politische Rolle aufzusparen und um Herr der Lage zu bleiben. Die Schlachten von Borny, Mezonville, Amanvillers sollen nur zufällige Zusammenstöße gewesen sein, bei denen der Heldenmut der Soldaten durch den Mangel jeder Überleitung und jedes bestimmten Planes nutzlos gemacht wurde. Unmöglich ist es, als Grund den Mangel an Munitionen anzunehmen, wie ihn der Marschall vorgibt, um den Rückzug am 17. zu entschuldigen, anstatt daß er die Offensive ergreifen und auf der Straße von Verdun vorrückte, da er doch am 16. Sieger geblieben war. Die Schlacht von Nolleville soll eben so schlecht vorbereitet als durchgeführt und unwiderleglich bewiesen worden sein, daß, wenn der Marschall, anstatt 5 oder 6 Stunden zu warten und dadurch dem Feinde Zeit zu geben, die Lage zu übersehen und Verstärkungen herbeizuführen, bei Tagesanbruch angegriffen hätte, er sehr gut bei der unter seinen Truppen herrschenden Stimmung einen Durchbruch erzwingen konnte. Schlechtlich soll sich der Marschall dadurch, daß er am 2. September das offene Feld verließ, sich unter die Kanonen von Meß flüchtete und sich belagern ließ, in einem durch die militärischen Reglements vorausgesetzten Falle der Verantwortlichkeit befinden, da er damals noch handeln konnte. Wenn auch die ganze Armee keinen Durchbruch erzielen konnte, so hätten doch energisch geführte isolirte Korps die feindlichen Linien durchdringen und die bei Coulmiers siegreiche Volte-Armee durch tüchtige Cadres verstärken können. Da mehrere dieser schweren Fehler Verstöße gegen die Militär-Reglements bilden, so glaubt man, die Enquête-Kommission werde darauf antragen, daß der Marschall vor ein Kriegsgericht gestellt werde.“ (D. W. 3.)

— (Beabsichtigte Errichtung von 6 neuen Forts um Paris.) Es ist schon seit Jahresfest Absicht der Franzosen, die Befestigungen von Paris noch zu verstärken, doch konnte man sich bisher immer nicht über die Anlage der neuen Forts einigen. Gegenwärtig soll nun — wie der „Rappel“ mittheilt — Zahl und Orte der neuen Forts bestimmt sein, welche in der Umgebung von Paris errichtet werden sollen. Es sind ihrer 6 an Zahl auf einer Durchschnittsfernung von 20 Kilometern von dem Mittelpunkte von Paris (Notre-Dame): 1. Anhöhe von Orgemont, 12 Kilometer von Paris und 124 Meter über der Meeressfläche; 2. Daumont (im Walde von Montmorency), 20 Kilometer von Paris; 3. Schloß Ecouen, 19 Kilometer von Paris; dieses Fort soll das stärkste von allen werden; 4. Orme de Merles, 12 Kilometer von Paris und 112 Meter über der Meeressfläche (zwischen Gonesse-Villepoin und Grand-Tremblay);

5. Tour-Génelon bei Buzenval, 12 Kilometer von Paris und 126 Meter über dem Meeresspiegel; 6. Chelles, 19 Kilometer von Paris und 107 Meter über dem Meere. Diese Forts sollen dem Vernehmen nach in vier Jahren gebaut werden und ungefähr 25—30 Millionen kosten; man glaubt, daß 30,000 Mann zu ihrer Besetzung genügen werden. (A. W. 3.)

Deutschland. (Die neue Armee-Einteilung.) 1. Infanterie-Truppen-Division Wien, Kommandant: GM. Graf Auersperg. 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade. — 2. Infanterie-Truppen-Division Wien, Kdt.: FML. Ritter v. Abele. 3 Infanterie-Brig. — 3. Infanterie-Truppen-Division Linz, Kdt.: FML. Freiherr v. Benko. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 4. Infanterie-Truppen-Division Brünn, Kdt.: FML. v. Bemetsch. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 5. Infanterie-Truppen-Division Olmütz, Kdt.: FML. Freiherr v. Weichsler. 2 Infanterie-Brig. — 6. Infanterie-Truppen-Division Graz, Kdt.: FML v. Grätzewitz. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 7. Infanterie-Truppen-Division Triest, Kdt.: FML. Jos. Weber. 2 Infanterie-Brig. — 8. Infanterie-Truppen-Division Innsbruck, Kdt.: FML. Josef Freiherr v. Philippowicz. 2 Infanterie-Brig. — 9. Infanterie-Truppen-Division Prag, Kdt.: FML. Herzog von Württemberg. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 10. Infanterie-Truppen-Division Jossstadt, Kdt.: FML. Graf Westphalen. 2 Infanterie-Brig. — 11. Infanterie-Truppen-Division Lemberg, Kdt.: GM. Oskar Graf Wallis. 3 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 12. Infanterie-Truppen-Division Krakau, Kdt.: FML. Freiherr v. Knebel. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 13. Infanterie-Truppen-Division Pest, Kdt.: FML. Freiherr v. Breyer. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 14. Infanterie-Truppen-Division Pressburg, Kdt.: FML. Freiherr v. Baczay. 2 Infanterie-Brig. und 2 Kavallerie-Brig. — 15. Infanterie-Truppen-Division Kaschau, Kdt.: FML. Franz Freiherr v. Philippowicz. 2 Infanterie-Brig. — 16. Infanterie-Truppen-Division Hermannstadt, Kdt.: FML. Freiherr v. Ringelsheim. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 17. Infanterie-Truppen-Division Großwardein, Kdt.: GM. Freiherr v. Pulz. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 18. Infanterie-Truppen-Division Zara, Kdt.: FML. Freiherr v. Nodl. 2 Infanterie-Brig. — 19. Infanterie-Truppen-Division Pilsen, Kdt.: FML. v. Brandenstein. 2 Infanterie-Brig. — 20. Infanterie-Truppen-Division Pest, Kdt.: FML. Freiherr v. Borberg. 2 Infanterie-Brig. und 2 Kavallerie-Brig. — 21. Infanterie-Truppen-Division Agram, Kdt.: FML. Ritter v. Ruff. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 22. Infanterie-Truppen-Division Carlstadt, Kdt.: GM. Freiherr v. Kriz. 2 Infanterie-Brig. — 23. Infanterie-Truppen-Division Temesvar, Kdt.: FML. Freiherr v. Scudler. 2 Infanterie-Brig. — 24. Infanterie-Truppen-Division Lemberg, Kdt.: FML. Josef Tomas. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 25. Infanterie-Truppen-Division Wien, Kdt.: GM. Graf Franz Thun. 2 Infanterie-Brig. — 27. Infanterie-Truppen-Division. *) 2 Infanterie-Brigaden. — 28. Infanterie-Truppen-Division Laibach, Kdt.: GM. Edler v. Pürker. 2 Infanterie-Brig. — 29. Infanterie-Truppen-Division Prag, Kdt.: GM. Freiherr v. Böd. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 30. Infanterie-Truppen-Division Krakau, Kdt.: GM. v. Kirchberg. 3 Infanterie-Brig. — 31. Infanterie-Truppen-Division Pest, Kdt.: GM. Ritter v. Thom. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 32. Infanterie-Truppen-Division Kaschau, Kdt.: GM. Freiherr v. Prochazka. 2 Infanterie-Brig. — 33. Infanterie-Truppen-Division Comorn, Kdt.: GM. v. Nagy. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 34. Infanterie-Truppen-Division Temesvar, Kdt.: GM. Isaacson. 2 Infanterie-Brig. und 1 Kavallerie-Brig. — 35. Infanterie-Truppen-Division Klausenburg, Kdt.: GM. Ritter v. Drechsler. 2 Infanterie-Brig. — 36. Infanterie-Truppen-Division Agram, Kdt.: FML. Ritter v. Rosenzweig. 4 Infanterie-Brigaden.

*) Der Stab der 27. Infanterie-Truppen-Division, sowie der Brigade-Stab der 1. Infanterie-Brigade dieser Division, wird erst im Mobilitätsfalle aufgestellt. Die 2. Infanterie-Brigade dieser Division ist im Frieden der 30. Infanterie-Truppen-Division zugeteilt.

— Die ungarische Landwehr wird in diesem Jahre keine größere Übung vornehmen, sondern jede Brigade wird sich auf die Dauer einiger Tage an einem bestimmten Orte konzentrieren und kleine Manöver abhalten. Die Osner Brigade wird in Totis konzentriert werden.

Preussen. (Das neue französische Geschütz.) Die neuesten genaueren Nachrichten über das in letzter Zeit so viel besprochene neue französische Hinterladungs-Feldgeschütz (canon de sept Kilogrammes oder canon Trochu) scheinen in der That deutscherseits die höchsten Anstrengungen zu rechtfertigen, um durch eine zeitgemäße Fortbildung des deutschen Geschützsystems das Übergewicht über die gleichartigen französischen Anstrengungen zu behaupten. Während bei den ersten Geschützen dieser Art, deren 34 mit der Übergabe von Paris in den deutschen Besitz übergegangen sind, die Seile dieser Geschütze nur ein hellwieselst Stahlfutter enthielt, sind die Franzosen jetzt bereits zur Herstellung derselben aus Stahl fortgeschritten, von denen zur Zeit schon 400 Stück fertig gestellt sein sollen. Als die Fabrik, aus welcher diese Stahlgeschütze hervorgegangen sind, wird die von Bégin und Gaudet in Rive de Oise bei St. Etienne bezeichnet und sollen einige dieser Geschütze einen Dauerversuch von 1000 Schuß mit gewöhnlicher Pulverladung und 13 Schuß mit verstärkter Ladung ausgehalten haben, ohne eine merkliche Veränderung zu zeigen. Es würde demnach den französischen Technikern bereits gelungen sein, was die englischen seit Jahren vergeblich erstrebt haben. Dem Kaliber nach steht dies neue französische Feldgeschütz zwischen dem preußischen 4- und 6-Pfünder etwa in der Mitte, doch übertrifft es beide in dem Gewicht des Rohrs wie der Ausrüstung. Uebrigens besitzt dasselbe eine für Frankreich verhängnisvolle Geschichte. Es waren nämlich 206 derartige Geschütze, deren Entfernung nach dem Montmartre den Kampf der Commune einleitete, und haben sie in leichterem ihre Probe wider die Truppen der Nationalversammlung abgelegt, welche ihrerseits nur 24 derartige Geschütze gerettet hatten. Als Erfinder oder eigentlich nur Konstrukteur wird der Major de Reffye genannt, welchem auch die Erfindung der Mitrailleuse zugeschrieben wird. Auch die Säuber des neuen Geschützes, das Granaten, Shrapnels und Kartätschen verfeuert, werden als bereits ganz außerordentlich verbessert bezeichnet.

— (Das neue Militär-Strafgesetzbuch.) Der dem Bundesrathen vorgelegte Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuches für das deutsche Reich enthält, wie die „C. S.“ mitteilt, 170 Paragraphen in 2 Theilen mit 3 Titeln. Der erste Theil handelt von der Bestrafung im Allgemeinen und der erste Abschnitt von Strafen gegen Personen des Soldatenstandes. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt, die höchste zeitige Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, die niedrigste 1 Tag; die militärische Freiheitsstrafe ist bei längerer Dauer als 2 Monate Festungsstrafe, bei kürzerer Dauer Arrest; erster ist gegen Offiziere als Festungsarrest, gegen Unteroffiziere und Gemeine als Festungssatzung zu erkennen, doch kann gegen Portepee-Unteroffiziere, Einjährig-Freiwillige oder Personen des Soldatenstandes, welche das wissenschaftliche Befähigungszeugnis zum Portepee-Fähndrich oder zum Sekeladetten besitzen oder mit diesen Personen auf gleicher Bildungsstufe stehen, bei besondern Umständen auf Festungsarrest statt auf Festungssatzung erkannt werden. Die Strafe wird auf die Dienstzeit nicht mit angerechnet. Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest; erster gegen Offiziere, der gelinde gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine. Die besondern Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind gegen Alle: Entfernung aus dem Offiziersstande oder aus dem Soldatenstande oder aus dem Sanitätskorps; 2. gegen Offiziere: Dienstentlassung; 3. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versezung in die zweite Klasse; 4. gegen Unteroffiziere: Degradation usw. Der zweite Abschnitt handelt von den Strafen gegen Militärbeamte, der dritte vom Versuch, der vierte von der Theilnahme usw. Der zweite Theil beschäftigt sich mit den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung, und zwar der erste Titel mit diesen Vergehen und Verbrechen der Personen des Soldaten-

standes, mit dem Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat. Der zweite Titel handelt von den militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten, und der dritte Titel enthält die Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärge setzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind. Das zum Strafgesetzbuch gehörige Einführungsgesetz enthält drei Paragraphen. Nach §. 2 treten an dem Tage, wo das Strafgesetzbuch in Wirklichkeit kommt, im ganzen Bundesgebiete alle Militärstrafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft. (O. W. S.)

— Das von der kriegsgeschichtlichen Abteilung des großen Generalstabes redigirte Werk „der Feldzug 1870/71“ wird in ungefähr 12—15 Lieferungen, innerhalb dreier Jahre, erscheinen und den Preis von etwa 18 Thlr. voraussichtlich nicht übersteigen.

Belgien. (Offizierseramen.) Über die Bestimmungen, bezüglich der wissenschaftlichen Anforderungen, welche in der belgischen Armee bei Ablegung des Offiziereramens gestellt werden, verbreitet sich ein Artikel des „Journal de l'armée Belge“. Es wird nach demselben für das Examen der Sous-Lieutenants verlangt: Kenntnis der französischen und flämischen Sprache, Geschichte Belgiens und kurzer Abriss der allgemeinen Geschichte, Geographie, Kosmographie, Physik, anorganische Chemie, Arithmetik, Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades, elementare Geometrie, Topographie, flüchtige Feldbefestigung, Kriegskunst und Kriegsgeschichte (Kriege Ludwigs XIV., Friedrichs II., der Republik, des Konsulats und des Kaiserreichs, sowie die Kriege der Neuzeit). Für die Lieutenants der Infanterie wird gefordert: Kenntnis der verschiedenen Reglements, Anwendung der Kompanie- und Bataillonschule im Terrain, die Administration einer Kompanie und die innere Ordnung bei Marschen, im Lager, im Kantonnement und Bivouac; die Elementarkavallerie, die Vertheidigung von Dörfern und der Angriff auf dieselben, sowie überhaupt Kenntnis des kleinen Kriegs, flüchtige Feldbefestigung; genaue Kenntnis der Bewaffnung der Infanterie und der Prinzipien des Schießens; ein allgemeines Verständniß von den Wirkungen der Artillerie und der Bedeutung des Kavallerieangriffs. Für die Lieutenants der Kavallerie wird gefordert: Die Bestimmungen über das Exerzieren, über den inneren Dienst und den Felddienst; die Anwendung der Escadronshule im Terrain; die Administration einer Escadron; Kenntnis des Pferdes, seiner Behandlung und des Hufbeschlags; Elementarkavallerie, namentlich der Angriff in den verschiedenen Formationen; Kenntnis des kleinen Kriegs; einige Kenntnis in der flüchtigen Feldbefestigung; Theorie des Schießens, Wirkung des Feuers der Infanterie und Artillerie. (M. Bl.)

Schweden. Der schwedische Reichstag nahm mit großer Majorität die gesetzliche Bestimmung an, daß die Wehrpflichtigen sich künftig vom Militärdienste nicht mehr loskaufen können.

Verlag von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin.

Graf v. Waldersee, J. G., Kriegsminister.

Die Methode zur kriegsgemäßen Ausbildung der Infanterie für das zerstreute Gefecht.

Vierte, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend umgearbeitete Auflage.

Preis 4 Fr.

Soeben eingetroffen bei Fr. Schultheiss in Zürich.

Soeben ist in der Unterzeichneten erschienen:

Der Unteroffizier als Chef einer Tirailleur-Gruppe.

Preis: Cart. 40 Cts.

Basel.

Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung.